

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
ESV-340012/3-2015-Zel

An die
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate
und den
Amtstierärztinnen und Amtstierärzten im
Hause zur Kenntnis

Bearbeiterin: Mag. Astrid Zeller
Tel: (+43 732) 77 20-142 57
Fax: (+43 732) 77 20-21 43 60
E-Mail: esv.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

per Email

Linz, 19. März 2015

Internethandel, Zulassungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegendes Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit GZ BMG-75100/0017-II/B/13a/2014 vom 22.07.2014 wird zur Information übermittelt.

Demnach dürfen Produkte tierischen Ursprungs nur dann über den Internethandel vertrieben werden, wenn sie aus zugelassenen Betrieben stammen.

Zur Definition:

Ein Internethandel liegt dann vor, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Bestellung erfolgt online über eine Homepage **und**
- die Auslieferung erfolgt mit Post/UPS oä.

Keine Zulassungspflicht entsteht in folgenden Fällen:

- Betreibung einer Website zu Informations- und Werbezwecken oder zum Zweck der Geschäftsanbahnung. Die Website ist so eingerichtet, dass man gar nichts bestellen kann.
- Betreibung einer Website, auf der online bestellt wird, die Auslieferung erfolgt jedoch konservativ, quasi mit dem LKW-Transporter des eigenen Unternehmens, und innerhalb Österreichs.
- Die Bestellung erfolgt persönlich, mit Telefon oder per Email. Die Auslieferung per Post/UPS.

Zulassungspflichtig ist nicht der Betreiber der Homepage, sondern der Betrieb, in dem Fleisch von

- als Haustieren gehaltenen Huftieren (Rd., Schw., Pfd., Schf., Zg)
- Geflügel und Hasentieren
- Farmwild (einschl. Strauße) oder
- frei lebendem Wild

geschlachtet, zerlegt, bearbeitet, verarbeitet, um- oder abgepackt oder gekühlt wird.

Diese Betriebe können im Rahmen des Internethandels keine Ausnahme von der Zulassungspflicht (durch die Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung und die Lebensmittelhygiene-Einzelhandelsverordnung) in Anspruch nehmen.

Das dortige Amt wird ersucht die Amtstierärztin / den Amtstierarzt zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Dr. Thomas Hain

Beilage:

Schreiben BMG-75100/0017-II/B/13a/2014

Dieses Schreiben ergeht per E-mail zur Kenntnis an:

1. die Abteilung Gesundheit im Hause
2. Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Stabstelle Genussland Oberösterreich
genussland@ooe.gv.at
3. die Wirtschaftskammer Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz
service@wkoee.at, handel@wkoee.at, manfred.zoechbauer@wkoee.at
4. Landwirtschaftskammer Oberösterreich, 4021 Linz, Auf der Gugl 3
office@lk-ooe.at

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**